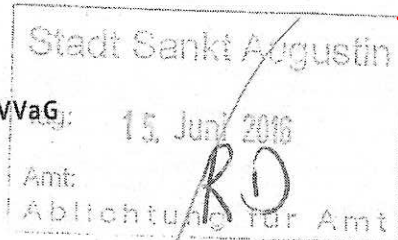




KOMMUNAL  
VERSICHERUNG VVaG



GVV-Kommunalversicherung VVaG Postfach 40 06 51 50836 Köln

Stadt Sankt Augustin

Markt 1

53757 Sankt Augustin

GVV-Kommunalversicherung VVaG  
Aachener Str. 952-958  
50933 Köln  
Telefon: 0221 4893-0  
www.gvv.de

Sie erreichen uns  
Montag - Freitag von 7:30 bis 18:00 Uhr.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Telefon: 0221 4893-

Telefax: 0221 4893-

E-Mail:

Unser Zeichen (bitte stets angeben):  
**2016.41.4.01080 Bc/Gt**

13.06.2016

### Vermögenseigenschadenversicherung; Essensgeldsatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das Telefonat zwischen Ihrer sehr geehrten und unserem vom 07.06.2016 und möchten die bereits telefonisch gegebene Auskunft hiermit wunschgemäß noch einmal wie folgt schriftlich wiederholen:

Der zeitliche Umfang des Deckungsschutzes in der Vermögenseigenschadenversicherung wird durch den im Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Deckungszeitraum bestimmt. Dieser beträgt je nach Vereinbarung 4 oder 6 Jahre, ab 1.7.2010 ist auch eine Verlängerung auf 10 Jahre möglich. Nach Ziffer 6.6 AVB (bis 30.6.2010 geltende Fassung) bzw. Ziffer 2.1 und 2 AVB (ab 1.7.2010 geltende Fassung) können Schäden nicht ersetzt werden, wenn der schadenursächliche Verstoß und damit der Eintritt des Versicherungsfalles länger als 4, 6 bzw. 10 Jahre vor Zugang Ihrer Schadenanzeige bei uns zurückliegt.

Es kommt danach auf den Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Dies ist nach Ziffer 4.1 AVB (bis 30.6.2010 geltende Fassung) bzw. Ziffer 5.1 AVB geltende Fassung der Tag, an dem der gemeldete Schaden durch ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen – durch den sog. „schadenursächlichen Verstoß“ - verursacht wurde. Nicht entscheidend ist demgegenüber, wann der Schaden endgültig entstanden oder wann er Ihnen bekannt geworden ist. Maßgebend ist allein der Zeitpunkt der konkreten, zum Schaden führenden Handlung oder Unterlassung.

In Ihrem Versicherungsvertrag haben Sie einen 6-jährigen Deckungszeitraum mit uns vereinbart. Wir können danach alle bedingungsgemäßen Schäden ausgleichen, die innerhalb der letzten 6 Jahre vor Eingang der Schadenmeldung verursacht worden sind.

Im vorliegenden Fall ging Ihre schriftliche Meldung am 06.06.2016 bei uns ein; Kenntnis von dem Fall hatten wir seit der Besprechung vom 11.11.2015 in Sankt Augustin.

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Bürgermeister Dr. Uwe Friedl

Vorstand:  
Verbandsdirektor Wolfgang Schwade (Vorsitzender)  
Verbandsdirektor Horst F. Rihartz

Verbandsdirektor Heribert Rohr  
Verbandsdirektor Thomas Uyen  
Bürgermeister a. D. Dr. Eberhard Fennel  
Landrat a. D. Bertram Fleck  
Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich  
Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider

Sitz Köln  
Amtsgericht Köln HRB 732

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Köln  
BIC: COKSDE33  
IBAN: DE19 3705 0299 0000 0040 48

- 2 -

Der für den Schaden ursächliche Verstoß (Versicherungsfall) trat hier jedoch bereits im Juli 1997 ein, da der Ausfall offenkundig darauf zurückzuführen ist, dass bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung unterlassen wurde, ein entsprechendes Wiedervorlagesystem einzurichten, um periodische Überprüfungen hinsichtlich der weiteren Angemessenheit der Höhe des Essengeldes durchführen zu können. Daher kann auch dahinstehen, ob und inwieweit unter Berücksichtigung der personellen Gegebenheiten - es musste eine mit Kosten verbundene zusätzliche neue Verwaltungsstelle eingerichtet werden - überhaupt vorwerfbar fehlerhaft gehandelt wurde.

Eine Regulierung des geltend gemachten Schadens ist aus diesem Grunde leider nicht möglich. Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir Ihnen in dieser Sache nicht weiterhelfen können und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

GVV-Kommunalversicherung VVaG

